

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
- Abteilung Landentwicklung Obermosel -
Flurbereinigungsbehörde
Az.: 71042

54295 Trier, den 10. November 2008

Tessenowstraße 6
Postfach 25 70
54215 Trier

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**
in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007
(BGBl. I S. 3150).

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Ensich, Longen, Pölich und Riold das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Römische Weinstraße, Teilgebiet Pölich - Longen ;
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : PN 71042**

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit nach § 7 FlurbG wie folgt festgestellt:

Gemarkung Ensich :

Flur 10 Nrn. 957/63, 957/105 und 957/117

Gemarkung Longen:

Flur 3 Nrn. 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 164, 392/10, 421/3, 421/4, 422, 423 und 429

Gemarkung Pölich :

Flur 1 Nrn. 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106/1, 109, 110, 111, 112, 113/2, 116/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180/1, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188/1, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205/1, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 410, 411, 412/1, 412/2, 412/3, 413, 414, 415, 416, 417/1, 417/2, 417/3, 418, 419, 440 und 441

Flur 2 Nr. 267

Flur 3 Nrn. 27, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1 und 180

Flur 5 Nrn. 11 und 52

Flur 6 Nrn. 34 und 211/6

Flur 11 Nrn. 2/4 und 2/18

Gemarkung Riol :**Flur 6 Nr. 93****Flur 7 Nr. 47/2**

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in Übersichtskarten M 1 : 2 000, die Anlagen dieses Beschlusses sind, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Römische Weinstraße, Teilgebiet Pölich - Longen “

Ihr Sitz ist in Pölich, Landkreis Trier - Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen.

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung mit Reben bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3.Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses (Nr. I, 1. bis 4) wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise**1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.1 und Nr. I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis Nr. I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel (Flurbereinigungsbehörde) - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 9776 - 243) , anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte :

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und Übersichtskarten M 1 : 2.000 liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel (Flurbereinigungsbehörde) - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 111 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römische Weinstraße, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer 37 (bitte nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. Nr. 06502-407410) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung :

Formelle Gründe :

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel- Abteilung Landentwicklung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- die Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
 - die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

Materielle Gründe :

Die Verbandsgemeinde Schweich hat, um der ungeordneten Flächenaufgabe im Weinbau entgegenzuwirken und arron- dierte Rebflächenareale in der traditionellen **WeinKulturLandschaft Mosel** zu erhalten, ein Modellprojekt (*Flächen- management der Verbandsgemeinde Schweich*) für alle Weinbaugemeinden der Verbandsgemeinde Schweich in Zu- sammenarbeit mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung – Landentwicklung Obermosel - (ehem. Kulturredirektion Trier), entwickelt.

Mit den einzelnen Maßnahmen dieses Projektes werden nachfolgende Ziele verfolgt, insbesondere

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, um den weiterhin Weinbau betreibenden Betrieben durch Erhalt von zusammenhängenden Weinbergsflächen in den Kernlagen eine Zukunftsperspektive zu schaffen und zu er- halten,

- die in den Randzonen oder Nebenlagen brachfallenden Weinbergsflächen einer anderen extensiven Nutzung zuzuführen und somit eine nachhaltige Schädigung des Landschaftsbildes zu verhindern und
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen zu realisieren.

Diese Zielsetzung entspricht auch dem Leitbild des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Schweich, der für diesen Naturraum den Erhalt und die Entwicklung der Mosel mit Auenbereichen, der moseltypischen Weindörfer und Weinbergterrassen, Felsen und Trockenmauern als charakteristische Elemente der WeinKulturLandschaft Mosel vorsieht.

Die einzelnen Leitbilder der Weinbaugemeinden wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde sowie mit den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgestimmt, von den Räten der Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde beraten und beschlossen.

Für die einzelnen Naturräume der Verbandsgemeinde Schweich sollen im Rahmen der Landschaftsplanung Ökopolbereiche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. In diesen Bereichen werden auf der Grundlage eines mit den Ortsgemeinden abgestimmten Nutzungskonzeptes u. a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gebündelt und realisiert.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sollen die erforderlichen bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung Landentwicklung Obermosel - , getroffen werden.

Durch die Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden auch die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftung, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Mit Hilfe der ländlichen Neuordnung können insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der nachfolgend genannten Maßnahmen des nachhaltigen Nutzungskonzeptes geschaffen werden:

- Arrondierung der Waldflächen in den oberen Hangbereichen
- Ausweisung eines Grünlandgürtels bis an die Kernzone der Rebflächen
- **Erhalt einer geschlossen nachhaltig bewirtschaftbaren Rebfläche für den Qualitätsweinbau**
- **Senkung der Bewirtschaftungs- und Produktionskosten**
- **Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung des Fremdenverkehrs und der Umweltverhältnisse.**

Die Maßnahmen des Modellprojektes zur Verbesserung der Ökonomie und der Ökologie werden somit durch die bodenordnenden Regelungen des ländlichen Neuordnungsverfahrens nachhaltig unterstützt.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist besonders geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes und insbesondere des jeweiligen örtlichen Leitbildes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination der Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Modellprojektes und der zeitnahen Bodenordnung ist eine effiziente und wirksame Umsetzung gewährleistet.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landentwicklung, insbesondere im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht und auch Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so erfolgt, dass die agrarstrukturellen, insbesondere die weinbaulichen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den evtl. notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden können.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rund 13,0 ha.

Die Ortsgemeinde Pölich sowie die betroffenen Grundstückseigentümer haben bei der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens für die weinbaulichen Nutzflächen in den Gemarkungen

Ensch, Longen, Pölich und Riol nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 – BGBl. I. S. 3150 -, u.a. auch zur Umsetzung des integrierten Förderprogrammes „ **WeinKulturLandschaft Mosel** “ beantragt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen und der Einzelgespräche sowie der örtlichen Erhebungen umfasst das vorgesehene Verfahrensgebiet Teile der Gemarkungen Ensich, Longen, Pölich und Riol.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke der Gemarkungen Ensich und Riol sind Tauschflächen.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden zahlreiche Ziele verfolgt, insbesondere

- die Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen
- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung, um den Weinbaubetrieben durch den Erhalt von zusammenhängenden Weinbergsflächen in den Kernlagen eine Zukunftsperspektive zu schaffen und zu erhalten.

Für die Verwirklichung dieser konkreten Entwicklungsziele sind neben den baulichen Maßnahmen zur Erreichung der Direktzugfähigkeit auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient weiterhin in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung des Weinbaues im Moseltal durch Rationalisierung und Senkung der Bewirtschaftungskosten sowie der Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft.

Die notwendigen und erforderlichen Ausbaumaßnahmen (insbesondere Wege- Mauer- und Gabionenbau sowie Planierungen einschl. des landespflegerischen Ausgleichs) sowie mögliche ergänzende und begleitende touristische Maßnahmen werden in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgt.

Auf Grund der konkret vorgegebenen und mit den betroffenen Eigentümern abgestimmten baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Das Verfahren dient auch in besonderem Maße dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft in den **Gemarkungen Pölich und Longen**, da ein, auf Grund der vorhandenen kleinparzellierten Besitz- und Eigentumsstruktur überwiegend brachgefallener, Teil der weinbaulichen Kernzone wieder einer qualitätsorientierten weinbaulichen Bewirtschaftung zugeführt wird.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in den Versammlungen vom 28. November 2006, 04. Dezember 2007 und 29. April 2008 sowie zahlreichen Einzelgesprächen über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen sowie der Einzelgespräche wünschen die betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell erreicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u. a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten - soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions - und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Im Auftrage :

(DS)

gez. L i c h t e n t h a l

(Reinhard Lichtenthal)

Trier, den 10.11.2008

Az. 71042